

Vorgemeinde

für die Amtsdauer 1958/60

Freitag, 9. August 1957, 20.00 Uhr, in der Pfarrkirche zu St.Nikolaus

Traktanden:

1. Festsetzung der Mitgliederzahl des Gemeinderates
2. Festsetzung der Mitgliederzahl der Geschäftsprüfungskommission sowie der Zahl der Ersatzmitglieder.
3. Bestimmung der Gehalte und Taggelder der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindammanns und der Geschäftsprüfungskommission.
4. Kompetenz- und Krediterteilung für besondere Bedürfnisse.
5. Allgemeine Umfrage.

Werte Mitbürger!

Nachdem die Bürgerschaft in der Urnenabstimmung vom 23. Juni 1957 die Vorlage befr. Revision der Gemeindeordnung mehrheitlich abgelehnt hat, bleibt die bisherige Gemeindeordnung vom 22. Oktober 1933 in Rechtskraft, soweit sie durch das Organisationsgesetz vom 29. Dezember 1947 nicht überholt ist oder mit demselben in Widerspruch steht.

Im Sinne von Art. 6, lit. b der Gemeindeordnung und Art. 27 des Organisationsgesetzes hat für die am 1. Januar 1958 beginnende neue Amtsdauer eine Vorgemeinde stattzufinden. Diese ist mit Rücksicht auf die bereits am 29. September 1957 durchzuführenden Wahlen der Gemeindebehörden ungesäumt abzuhalten. Der Gemeinderat stellt Ihnen in Anlehnung an die bisherige Regelung folgende Anträge:

Zu Ziff.1 Festsetzung der Mitgliederzahl des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt, an der in Art. 12 der Gemeindeordnung festgelegten Zahl von 9 Mitgliedern festzuhalten.

Zu Ziff.2 Festsetzung der Mitgliederzahl der Geschäftsprüfungskommission sowie der Zahl der Ersatzmitglieder

Antrag:

Es seien, wie bisher, 5 Mitglieder und 3 Ersatzmitglieder zu wählen.

Zu Ziff.3 Bestimmung der Gehalte und Taggelder der Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindammanns und der Geschäftsprüfungskommission

Anträge:

1. Es seien die Gemeinderäte und der Gemeindammann gemäss Art. 13 der Gemeindeordnung fix zu besolden.
Das Jahres-Gehalt betrage:
 - a) für jedes Mitglied des Gemeinderates Fr. 800.—.
 - b) für den Gemeindammann Fr. 20 000.—.
(Teuerungszulagen für lit. a und b wie für das Gemeindepersonal, derzeit 10 %)
2. Der Gemeinderat sei ermächtigt, die Taggelder und Entschädigungen seiner Mitglieder für Funktionen, welche nicht in die Fixbesoldung einbezogen sind, wie bis anhin, nach seinem Ermessen festzusetzen und auszurichten.
3. Die Entschädigung für jedes Mitglied der Geschäftsprüfungskommission betrage Fr. 200.—. Zulage für den Präsidenten Fr. 50.—.
(Teuerungszulage 10 %).

Zu Ziff.4 Kompetenz- und Krediterteilung für besondere Bedürfnisse

Anträge:

1. Der Gemeinderat sei ermächtigt zum Kauf, Verkauf und Tausch von Liegenschaften bis zu einem Kaufpreis bzw. Tauschwert von Fr. 50 000.— für den Einzelfall, im Rahmen des eingeräumten jährlichen Kredites.
2. Der Gemeinderat sei ermächtigt, über anderweitige, ausserordentliche Bedürfnisse bzw. Anschaffungen in jedem einzelnen Falle bis zu einem Befrage von Fr. 15 000.—, insgesamt aber jährlich nicht über Fr. 40 000.— Beschluss zu fassen.

Wil, den 19. Juli 1957

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindammann:

Ä. Löhner

Der Gemeinderatsschreiber:

J. Widmer